

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 130. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 11. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. Juli 2025 einen Beschluss zu den Appendizes der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 10 sowie zur Anlage 2 n) Transplantationsgruppe 1 der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) gefasst, welcher am 11. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat in seiner 119. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Regelungen zur Abrechnungsfähigkeit von Leistungen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung angepasst. Dieser Beschluss sieht unter anderem vor, dass bei einem Beschluss zur Aktualisierung der ASV-Indikationen durch den G-BA die in den Appendizes der Anlagen zur ASV-RL enthaltenen Gebührenordnungspositionen des EBM durch eine Beschlussfassung des ergänzten Bewertungsausschusses als abrechnungsfähige Leistungen übernommen werden, so dass die Appendizes außer Kraft treten können.

Mit dem vorliegenden Beschluss übernimmt der ergänzte Bewertungsausschuss die in den Appendizes des G-BA Beschlusses vom 17. Juli 2025 enthaltenen Änderungen zu Gebührenordnungspositionen des EBM und zu den ASV-Indikationen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern –

Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation als abrechnungsfähige Leistungen. Die Änderungen sind in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt. Die durch diesen Beschluss aktualisierten Übersichten der abrechnungsfähigen Leistungen, die auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht sind, listen abschließend die EBM Gebührenordnungspositionen auf, die in der jeweiligen Indikation der ASV abrechenbar sind. Mit dieser Beschlussfassung können die Appendizes gemäß § 5a der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V zu dem dort genannten Zeitpunkt außer Kraft treten.

In Nummer 2 des Beschlusses wird geregelt, dass die Bezeichnungen der Abschnitte und Gebührenordnungspositionen in den in der Anlage zu Nr. 1 aufgeführten Übersichten der abrechnungsfähigen Leistungen an den aktuellen Stand des EBM vom 4. Quartal 2025 angepasst werden.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 11. Dezember 2025 in Kraft.